

Transparenzbericht 2023 der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz

gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Inhaltsverzeichnis

1 Pflicht zur Aufstellung.....	3
2 Rechts- und Eigentümerstruktur.....	3
3 Netzwerk.....	3
4 Leitungsstruktur	3
5 Internes Qualitätssicherungssystem.....	3
5.0 Vorbemerkungen zum Organisationshandbuch	4
5.1 Organisation der Prüfungsstelle, Aufgaben- und Geschäftsverteilung	4
5.2 Einhaltung berufsrechtlicher Anforderungen/Interne Prozesse	4
5.3 Gesamtplanung aller Aufträge	4
5.4 Auftragsannahme und Auftragsfortführung	4
5.5 Planung der Prüfungen	5
5.6 Abwicklung der Prüfungen	5
5.7 Prüfungsdokumentation und Arbeitspapiere.....	5
5.8 Berichterstattung.....	5
5.9 Auftragsdokumentation und Prüfungs- bzw. Handakte	6
5.10 Qualitätsmanagementsystem.....	6
5.11 Beschwerdemanagement/Hinweisgebersystem	6
5.12 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung.....	6
5.13 Interne Nachschau und Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems	7
5.14 Externe Qualitätskontrollen durch andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.....	7

5.15 Archiv, Datenbanken und Datenpools, IT-Sicherheit, Datenschutz und Datenversand, Geldwäscheprävention.....	8
6 Wirksamkeitserklärung	8
7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	8
8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	8
9 Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen	9
10 Vergütungsgrundlagen	9
11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)	9
12 Angaben zum Gesamtumsatz.....	10

1 Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz (SVRP) hat im Geschäftsjahr 2023 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a Satz 2 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 1 Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz (SpkG RLP) verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2 Rechts- und Eigentümerstruktur

Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz wird von den rheinland-pfälzischen Sparkassen und ihren Trägern gebildet und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 25 SpkG RLP) mit Sitz in Mainz.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen der Organe des SVRP gebunden ist.

Dabei führt die Prüfungsstelle ihre Tätigkeit auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 SpkG RLP in Verbindung mit § 340k Abs. 3 und 4 HGB in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Prüfung der Sparkassen in Rheinland-Pfalz vom 05.07.2022 (Prüfungserlass) durch.

3 Netzwerk

Die Prüfungsstelle gehört keinem Netzwerk im berufsrechtlichen Sinne an.

4 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird von dem Leiter der Prüfungsstelle geleitet. Der Leiter der Prüfungsstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

5 Internes Qualitätssicherungssystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des SVRP zunächst ihres Organisationshandbuchs (OHB), dessen Gegenstand insbesondere die Aufbauorganisation der Prüfungsstelle mit ihren Aufgaben und ihrer Geschäftsverteilung, die von der Prüfungsstelle und ihren Mitarbeitenden zu beachtenden Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer und ihre Umsetzung sowie die Ablauforganisation im Innendienst bezüglich der durchzuführenden Prüfungen - einschließlich der qualitätssichernden Maßnahmen - ist; es ist in insgesamt 18 Abschnitte gegliedert. In den Abschnitten III. bis VIII. sind die Prüfungsplanung, die Abwicklung der Prüfungen, die Prüfungsdokumentation sowie die Berichterstattung geregelt. Das implementierte Qualitätssicherungssystem ist in den Abschnitten XII. (Auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Berichtskritik) und XIII. (Interne Nachschau zur Organisation der Prüfungsstelle und zu Einzelaufträgen) dokumentiert.

Die Mitarbeitenden der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im OHB umfassend dargestellten qualitätssichernden Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten anzuwenden.

Die Regelungen des Organisationshandbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Sie stehen allen Mitarbeitenden der Prüfungsstelle in digitaler Form zur Verfügung. Nachfolgend werden die wesentlichen Regelungen des OHB beschrieben.

5.0 Vorbemerkungen zum Organisationshandbuch

Die im OHB getroffenen Regelungen haben den Charakter von Dienstanweisungen der Prüfungsstellenleitung, von denen grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Prüfungsstellenleitung bzw. dem jeweils auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer abgewichen werden darf. Das OHB ist in folgende Abschnitte unterteilt:

5.1 Organisation der Prüfungsstelle, Aufgaben- und Geschäftsverteilung

Die Prüfungsstelle ist - neben der Geschäftsstelle - eine selbständige organisatorische Einrichtung des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz. Ihr in diesem Abschnitt des OHB dargestellter personeller Aufbau ergibt sich aus einem Organigramm und einer Geschäftsverteilung, die detaillierte Beschreibungen der jeweiligen Aufgabengebiete enthält.

5.2 Einhaltung berufsrechtlicher Anforderungen/Interne Prozesse

Die Prüfungsstelle ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden. Das OHB enthält insbesondere umfangreiche, aus dem Berufsrecht abgeleitete Regelungen zur Beachtung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bzw. (Un-) Befähigung.

5.3 Gesamtplanung aller Aufträge

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und die erwarteten Aufträge auf Basis der vorhandenen qualitativen und quantitativen personellen Ressourcen unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können, führt die Prüfungsstelle ihre Prüfungen und sonstigen Aufträge auf der Grundlage einer Gesamtplanung aller Aufträge durch (vgl. § 4 Abs. 3, § 38 Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer). Die Ergebnisse dieser Planung fließen in den Wirtschafts- und Stellenplan des SVRP ein und sind Grundlage für die Kalkulation der Prüfungsgebühren der Prüfungsstelle.

5.4 Auftragsannahme und Auftragsfortführung

Hier ist geregelt, dass der Leiter der Prüfungsstelle unter Berücksichtigung der gemäß § 53 Berufssatzung erforderlichen Regelungen selbständig über die Annahme, die Fortführung und Beendigung der Prüfungsaufträge entscheidet. Er hat dabei gewissenhaft zu prüfen, ob die Prüfungsstelle nach den Berufspflichten und nach der Berufsauffassung einen Auftrag annehmen darf und ob ihre Mitarbeitenden (einschließlich Berichtskritiker und - soweit erforderlich - auftragsbegleitender Qualitätssicherer) über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um den Auftrag sachgerecht durchzuführen. Er hat darauf zu achten, dass

nur solche Aufträge angenommen und ausgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

5.5 Planung der Prüfungen

Der für die Durchführung des jeweiligen Prüfungsauftrags verantwortliche Prüfer hat mittels einer sachgerechten Prüfungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass ein der Risikolage der Sparkasse oder der sonstigen zu prüfenden Gesellschaft angemessener ordnungsgemäßer Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist (vgl. ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den ISA“, ISA [DE] 240 „Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“, ISA [DE] 250 „Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung“, ISA [DE] 300 „Planung einer Abschlussprüfung“, ISA [DE] 315 revised 2019 „Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld“, ISA [DE] 320 „Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung von Abschlussprüfungen“ und § 38 f. der Berufsatzung).

5.6 Abwicklung der Prüfungen

Die Prüfer werden im Rahmen der Prüferbesprechungen (regelmäßige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen) bzw. durch Prüfer Rundschreiben auf die Durchführung der aktuell anstehenden Prüfungen vorbereitet und angewiesen, wie bei den Prüfungen vorzugehen ist und wie verschiedene Sachverhalte und Probleme zu behandeln sind. Darüber hinaus haben die jeweils auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer die mit der Durchführung von Prüfungen beauftragten leitenden Prüfern - soweit erforderlich - mit ihren Aufgaben vertraut zu machen und auf ihre Verantwortlichkeiten hinzuweisen. Die leitenden Prüfer sind ihrerseits für die Anleitung und Überwachung der ihnen zugeordneten mitwirkenden Prüfer verantwortlich. Der Prüfungsleiter hat sein Prüfungsteam durch angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen, ihnen die Prüfungsplanung und die Prüfungsstrategie zur Kenntnis zu geben, mit ihnen in einer Teambesprechung das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern und deren mögliche Folgen zu erörtern (vgl. ISA [DE] 240 und ISA [DE] 315 revised 2019) und sie auf ihre Verantwortlichkeit hinzuweisen.

5.7 Prüfungsdokumentation und Arbeitspapiere

Der Prüfer hat im Rahmen einer fachgerechten Prüfungsdurchführung die vorgenommenen Prüfungshandlungen nach Art, Umfang und Ergebnis angemessen zu dokumentieren, wobei der Anlage von Arbeitspapieren in berufsüblicher Form besondere Bedeutung zukommt (vgl. auch ISA [DE] 230 „Prüfungsdokumentation“).

5.8 Berichterstattung

Es gilt der Grundsatz, dass wesentliche Prüfungsfeststellungen ausnahmslos in den Prüfungsbericht aufzunehmen sind (vgl. IDW PS 450 n. F.); dies gilt auch für wesentliche Ereignisse oder Entwicklungen nach dem Abschlussstichtag.

5.9 Auftragsdokumentation und Prüfungs- bzw. Handakte

Die Auftragsdokumentation dient dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung, die zeitnah, d. h. innerhalb von 60 Tagen nach Auslieferung des Prüfungsberichts bzw. nach Erteilung des Bestätigungsvermerks abgeschlossen werden sollte (vgl. ISA [DE] 230). Die Schließung der Prüfungs- bzw. Handakte gemäß § 58 Nr. 1 Berufssatzung erfolgt spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerks durch Setzen der einer digitalen Sperre in der Prüfungssoftware für alle Teilprüfungen der Jahresabschlussprüfung durch den leitenden Prüfer. Grundlage der Auftragsdokumentation sind die Arbeitspapiere, die erkennen lassen müssen, von wem und wann sie angelegt, geändert oder durchgesehen wurden. Sie stellen in ihrer Gesamtheit die Prüfungs- bzw. Handakte im Sinne des § 51b WPO dar.

5.10 Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Die Prüfungsstelle hat einen kontinuierlichen Prozess des risikobasierten Qualitätsmanagements implementiert. Neben der Etablierung und Förderung einer Qualitätskultur durch entsprechende Führung und Kommunikation umfasst dieser Prozess die Definition von Qualitätszielen, die Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken, die Definition von Regelungen und Maßnahmen (z. B. auftragsbegleitende Qualitätssicherung, interne Nachschau) als Reaktion auf identifizierte Risiken, die Information und Kommunikation sowie die Überwachung. Sofern sich im Rahmen der Überwachung, insbesondere der jährlichen Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, QMS-Mängel ergeben, sind von der Prüfungsstellenleitung unverzüglich Maßnahmen zu implementieren, welche der Prüfungsstelle hinreichende Sicherheit darüber verschaffen, dass die Qualitätsziele der Prüfungsstelle eingehalten werden.

Für alle Mitarbeitenden des Innen- und Außendienstes der Prüfungsstelle gelten die nachfolgenden Qualitätsziele der Prüfungsstelle:

- Erzielung einer hinreichenden Urteilssicherheit bei der Abwicklung sämtlicher Prüfungsaufträge und Gutachten
- Aufrechterhaltung eines hohen fachlichen Qualitätsanspruchs bezüglich Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung
- Einhaltung von Terminen

5.11 Beschwerdemanagement/Hinweisgebersystem

Dieser Abschnitt enthält ausführliche Regelungen und Prozessbeschreibungen zum Umgang mit internen und externen Beschwerden.

Für Mitarbeitende besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren anzustrengen. Dabei besteht für Mitarbeitende sowie für andere Personen (z. B. Sparkassenmitarbeitende) auch die Möglichkeit, Hinweise auf potenzielle oder tatsächliche Verstöße unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität an den Leiter der Qualitätssicherung oder die Prüfungsstellenleitung postalisch mittels anonymen Briefs zu adressieren.

5.12 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung der gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 57h Abs. 3 WPO i. V. m. § 1 Abs. 3d KWG ist bei allen Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. Euro durchzuführen. Ergänzend führen bereits abgegebene oder voraussichtlich noch abzugebende Anzeigen nach § 29 Abs. 3 KWG zu einer Einbeziehung. Bei Fusionen

oder in anderen besonderen Fällen kann ebenfalls eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung zweckmäßig sein. In diesen Fällen muss der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer während der Auftragsbearbeitung unverzüglich die Prüfungsstellenleitung sowie den für die Qualitätssicherung fachverantwortlichen Wirtschaftsprüfer informieren, damit eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung veranlasst werden kann; die Entscheidung obliegt der Prüfungsstellenleitung. Bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen von Sparkassen wird unabhängig von der Bilanzsumme dieser Institute der Prüfungsbericht (Teilprüfungsberichte Jahresabschlussprüfung, Prüfung organisatorischer Pflichten und Risikolage, Prüfung geldwäscherelevanter Vorschriften und ggf. eigenständige Prüfung der Informationstechnologie) einer Berichtskritik unterzogen.

5.13 Interne Nachschau und Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems

Um die Einhaltung der für die Wirtschaftsprüfer geltenden Qualitätsnormen zu gewährleisten, ist das Qualitätsmanagementsystem der Prüfungsstelle regelmäßig einer internen Nachschau hinsichtlich seiner Angemessenheit und Wirksamkeit zu unterziehen; dabei sind einerseits die Organisation der Prüfungsstelle und andererseits die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge mit den hierfür geltenden Qualitätsnormen zu vergleichen sowie eine gesonderte Einschätzung wesentlicher qualitätsgefährdender Risiken in der Prüfungsstelle vorzunehmen und Maßnahmvorschläge zu deren Beseitigung bzw. Verminderung zu erarbeiten.

Ungeachtet der bestehenden Gesamtverantwortung der Prüfungsstellenleitung für die Nachschau obliegt dem für das Qualitätsmanagementsystem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer grundsätzlich die individuelle Verantwortung für die interne Nachschau. Dabei können - in Abstimmung mit dem Leiter der Prüfungsstelle - jeweils Wirtschaftsprüfer bzw. qualifizierte Verbandsprüfer, die nicht an der Bearbeitung des zu prüfenden Auftrags oder des sonstigen Gegenstands der internen Nachschau beteiligt gewesen sind (Verbot der Selbstprüfung), mit der Durchführung einzelner Maßnahmen der internen Nachschau beauftragt werden.

Gemäß IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS) 1, Tz. 102 sind regelmäßige Leistungsbeurteilungen der Prüfungsstellenleitung und des für das QMS operativ Verantwortlichen vorzunehmen. Hierbei ist die Beurteilung des QMS zu berücksichtigen. Da gemäß Geschäftsverteilung der Prüfungsstelle der stellvertretende Prüfungsstellenleiter auch der für das QMS operativ Verantwortliche ist, erfolgt bei der Prüfungsstelle eine integrierte Leistungsbeurteilung.

5.14 Externe Qualitätskontrollen durch andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die Prüfungsstelle des SVRP unterzieht sich seit dem Jahr 2005 in einem regelmäßigen Turnus von höchstens sechs Jahren externen Qualitätskontrollen nach § 57h i. V. m. § 57a WPO durch andere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, um zu gewährleisten, dass sie weiterhin die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bei den Sparkassen gemäß § 340k Abs. 3 HGB durchführen darf.

Die zuständige Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, hat mit Schreiben aus November 2022 bestimmt, dass die nächste externe Qualitätskontrollprüfung bei der Prüfungsstelle spätestens sechs Jahre nach der im Jahr 2021 stattgefundenen Qualitätskontrolle durchzuführen ist. Damit wird die nächste Qualitätskontrollprüfung bei der Prüfungsstelle des SVRP bis Ende des Jahres 2027 stattfinden.

5.15 Archiv, Datenbanken und Datenpools, IT-Sicherheit, Datenschutz und Datenversand, Geldwäscheprävention

In den Abschnitten XV. bis XVIII. des OHB sind Regelungen zur Archivierung, zu Datenbanken und Datenpools, zur IT-Sicherheit, zum Datenschutz sowie zur Geldwäscheprävention niedergelegt.

6 Wirksamkeitserklärung

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz eingeführten und angewendeten Qualitätsmanagementsystems ergebenden Regelungen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2023 wirksam waren. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätsmanagementsystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuches) haben wir im vergangenen Geschäftsjahr 2023 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Kreissparkasse Ahrweiler
- Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank)
- Kreissparkasse Bitburg-Prüm
- Sparkasse Donnersberg
- Sparkasse Kaiserslautern
- Sparkasse Koblenz
- Kreissparkasse Kusel
- Kreissparkasse Mayen
- Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück
- Sparkasse Neuwied
- Sparkasse Rhein-Haardt
- Rheinhessen Sparkasse
- Kreissparkasse Rhein-Hunsrück
- Sparkasse Rhein-Nahe
- Sparkasse Südpfalz
- Sparkasse Südwestpfalz
- Sparkasse Trier
- Sparkasse Vorderpfalz
- Kreissparkasse Vulkaneifel
- Sparkasse Westerwald-Sieg

8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat - zusätzlich zu den sparkassengesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen ihrer Unabhängigkeit - in ihrem OHB unter Abschnitt II. auch Regelungen zur

Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeitenden gegenüber Mandanten, sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung,
- die Information der Mitarbeitenden über die Berufsgrundsätze im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen,
- die Erklärung der Mitarbeitenden zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen,
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

9 Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen

Die Einhaltung der im OHB beschriebenen Maßnahmen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Wirtschaftsprüfer und der weiteren Mitarbeitenden wurde laufend überwacht und die Fortbildungsmaßnahmen wurden einzeln dokumentiert.

10 Vergütungsgrundlagen

Der Prüfungsstellenleiter und die angestellten Wirtschaftsprüfer erhalten ausschließlich dienstvertraglich geregelte Festgehälter.

11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

Die Regelungen des OHB (Abschnitt III. 2.) der Prüfungsstelle umfassen Vorgaben zur internen Rotation, um der Gefährdung der Unabhängigkeit bzw. der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken. Die Sparkassen werden hinsichtlich der Jahresabschlussprüfungen (einschließlich der entsprechenden Teilprüfungen Organisatorische Pflichten und Risikolage, geldwäscherelevante Vorschriften sowie Informationstechnologie) entsprechend der gesetzlichen Vorschrift (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO) maximal fünf Jahre durch denselben auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer verantwortlich betreut. Auch für die Übernahme einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung durch einen Wirtschaftsprüfer gilt eine Höchstdauer von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Die anschließende Unterbrechung bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der Wirtschaftsprüfer erneut in dieser Funktion für derartige Prüfungen bei der Sparkasse eingesetzt werden kann, muss mindestens drei Jahre betragen. Die Einhaltung dieser Regelungen wird von jedem Wirtschaftsprüfer eigenverantwortlich überwacht.

Ein Verbandsprüfer sollte höchstens zehnmal nacheinander in leitender Funktion an Jahresabschlussprüfungen bei ein und derselben Sparkasse teilnehmen. Die anschließende Unter-

brechung bis zu dem Zeitpunkt, ab dem der Verbandsprüfer erneut in dieser Funktion für derartige Prüfungen bei der Sparkasse eingesetzt werden kann, sollte mindestens drei Jahre betragen.


12 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle des Jahres 2023 sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	<u>Tsd. Euro</u>
Gesamtumsatz	5.950
davon Einnahmen	
• aus der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	4.897
• aus der Abschlussprüfungsleistung bei anderen Unternehmen	259
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des SVRP geprüft werden	672
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	122

Mainz, 15. April 2024

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
Prüfungsstelle



Roth
Wirtschaftsprüfer
(Prüfungsstellenleiter)



Krämer
Wirtschaftsprüfer
(stellv. Prüfungsstellenleiter)